

§ 2 EPVO-BSG Prüfung der fachlichen Eignung

EPVO-BSG - Eignungsprüfungsverordnung-Binnenschiffahrtsgewerbe

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1)Die Prüfung der fachlichen Eignung vor der Prüfungskommission umfaßt die in der Anlage 1 angeführten Sachgebiete der Prüfung, soweit deren Kenntnis nicht durch eine Bescheinigung gemäß §§ 8 oder 9 nachgewiesen wird.
2. (2)Die Prüfung ist mündlich und wird in deutscher Sprache abgehalten.

In Kraft seit 26.07.1995 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at